

AZ: 51 - As/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0185/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	11.02.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Gründung der zwei
Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB
VIII Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege sowie Hilfen zur
Erziehung in Neumünster**

A n t r a g :

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster“ und einer „Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung in Neumünster“ nach § 78 Achten Buch Sozialgesetzbuch –SGB VIII- zu. Die beiliegenden Geschäftsordnungen sind Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird mit der Einberufung der beiden Gründungsversammlungen beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gem. § 78 SGB VIII (Arbeitsgemeinschaften) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Ziel dieser Vorschrift ist es, die Träger für die Diskussionen um die angemessene aktuelle fachliche Gestaltung der Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu gewinnen und ihre gebündelten Meinungsäußerungen in den Jugendhilfeausschuss einzuführen.

Die Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Neumünster hat die Gründung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII angeregt.

Der Gesetzgeber hat bewusst eine offene Formulierung gewählt, was die Bildung der Arbeitsgemeinschaften angeht. Welche Arbeitsgemeinschaften und zu welchen Themen gebildet werden sollen, ist nicht vorgegeben. In Anlehnung an die Organisationsstruktur bei der Stadt Neumünster sind zwei Arbeitsgemeinschaften vorgesehen. Die eine bezieht sich auf die Aufgaben des Fachdienstes Frühkindliche Bildung (FD 51) und die andere auf die Aufgaben des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst (FD 52).

Grundsätzlich sind in den beiden Arbeitsgemeinschaften folgende Mitglieder vertreten:

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Träger geförderter Maßnahmen der Jugendhilfe

Der „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster“ gehören zusätzlich auch noch zwei Kindertagespflegepersonen an, die auf Vorschlag des Fachdienstes Frühkindliche Bildung und / oder der gewählten Interessenvertretungen der örtlichen Kindertagespflege vom Jugendhilfeausschuss benannt werden.

Die Geschäftsführung der beiden Arbeitsgemeinschaften liegt in den jeweiligen Fachdiensten. Die jeweiligen Vorsitzenden werden von dort aus in der Ausübung ihres Amtes unterstützt.

Im Gegensatz zum Jugendhilfeausschuss sind die Arbeitsgemeinschaften keine in den kommunalen Verfassungsaufbau eingeordneten Ausschüsse mit bestimmten Kontroll- und Mitwirkungsrechten bei der Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, sondern ein Zusammenschluss gleichberechtigter Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe ohne eigenes Entscheidungsrecht, der auf Empfehlungen und freiwillige Vereinbarungen angewiesen ist.

Für die Zielsetzung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise ist jeweils eine Geschäftsordnung erstellt worden (siehe Anlage 1 und Anlage 2), die im Rahmen der Gründung vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wird.

Die Listen der zur Gründungsversammlung einzuberufenden Träger befinden sich in den Anlagen 3 + 4.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster gem. § 78 SGB VIII

Anlage 2 Geschäftsordnung der „Arbeitsgemeinschaft Hilfe zur Erziehung in Neumünster“ gem. § 78 SGB VIII

Anlage 3 Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster gem. § 78 SGB VIII

Zur Gründungsversammlung einzuladende Träger

Anlage 4 Arbeitsgemeinschaft Hilfe zur Erziehung in Neumünster gem. § 78 SGB VIII

Zur Gründungsversammlung einzuladende Träger